

GPA-Mitteilung 6/2005

Az. 771.60

01.07.2005

Leistungsverrechnung bei Hilfsbetrieben

Bei Hilfsbetrieben erfolgt die Leistungsverrechnung mit den leistungsempfangenden Stellen zunehmend nur noch auf der Grundlage von im Voraus kalkulierten Verrechnungspreisen ohne Abrechnung zum Jahresende. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass der Hilfsbetrieb i.d.R. mit einem Überschuss oder Defizit abschließt. Bei einigen als Eigenbetrieb geführten Hilfsbetrieben werden aber über die Kostendeckung hinaus Gewinne zur Finanzierung künftiger Investitionen angestrebt. Wegen der Unsicherheiten über die Behandlung der zwangsläufigen Überschüsse und Defizite und der Frage der Gewinnerzielung geben wir folgende Hinweise:

1 Gewinnerzielung

Die Verwendung von zwangsläufigen oder angestrebten Jahresüberschüssen zur Finanzierung künftiger Investitionen wäre im Sinne eines nachhaltigen Finanzierungskonzepts nur möglich, wenn Hilfsbetriebe Gewinne erzielen dürften. Eine Gewinnerzielung wird aber nur wirtschaftlichen Unternehmen zugestanden, zu denen Hilfsbetriebe ausdrücklich nicht gehören (§ 102 Abs. 2 und 3 GemO). Deshalb sind die Verrechnungssätze der Hilfsbetriebe kostendeckend zu bemessen. Dies gilt auch, wenn der Hilfsbetrieb Leistungen für wirtschaftliche Unternehmen erbringt.

Soweit sich bei einem in der Rechtsform des Eigenbetriebs geführten Hilfsbetrieb ein (handelsrechtlicher) Jahresgewinn auf die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals beschränkt, ist dies allerdings unbedenklich, da Eigenkapitalzinsen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen. Insoweit ist eine Gewinnabführung an den Gemeindehaushalt auch sachgerecht.

2 Ausgleich von Überschüssen und Defiziten

Entstehen bei ordnungsgemäßen Verrechnungspreisen zum Jahresende tatsächlich Überschüsse in Form von Kostenüberdeckungen, stellt sich die Frage des Ausgleichs. Eine unmittelbare Anwendung der Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG scheidet aber aus, da sich diese nur auf Benutzungsgebühren und nicht auf die (internen) Verrechnungssätze der Hilfsbetriebe bezieht. Auch die mittelbare Anwendung dieser Ausgleichsvorschrift ist haushaltsrechtlich umstritten. Nach § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GemHVO sollen zwar Hilfsbetriebe wie kostenrechnende Einrichtungen behandelt werden, wobei § 9 Abs. 2 und 3 KAG entsprechend gilt. Gleichwohl dürfte § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, der dem bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG entspricht, nicht auf (im Haushalt geführte) Hilfsbetriebe anzuwenden sein, da sich die Verweisung in § 12 Abs. 1 GemHVO eigentlich nur auf kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung) bezieht (GPA-Mitteilung 12/1998, Az. 902.00). Bei den als Eigenbetrieb geführten Hilfsbetrieben stellt sich diese Frage ohnehin nicht, da § 12 GemHVO nicht für Eigenbetriebe gilt (§ 45 Abs. 1 GemHVO) und das Eigenbetriebsrecht selbst auch nicht auf § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verweist.

Soweit Hilfsbetriebe allerdings Leistungen für gebührenfinanzierte öffentliche Einrichtungen erbringen, ist zu beachten, dass für diese (abgesehen von wirtschaftlichen Unternehmen und Versorgungseinrichtungen) die Ausgleichsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG unmittelbar gilt. Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der leistungsempfangenden öffentlichen Einrichtungen dürfen nur die tatsächlich angefallenen Kosten berücksichtigt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die empfangenen Leistungen des Hilfsbetriebs. Falls hierfür mehr als kostendeckende Verrechnungen vorgenommen wurden, ist dies bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse der leistungsempfangenden öffentlichen Einrichtung zu korrigieren.

Probleme entstehen auch, wenn der Hilfsbetrieb für Leistungen an Dritte keine kostendeckenden Entgelte erhebt und der dadurch entstehende Abmangel auf die leistungsempfangenden Stellen der Kommune verteilt wird. Bei leistungsempfangenden öffentlichen Einrichtungen sind die Defizite aus Leistungen an Dritte nicht gebührenfähig, da es sich insoweit nicht um Kosten für die betriebliche Leistungen der öffentlichen Einrichtung handelt.